

ANMELDE- FORMULAR

24. Januar 2019 – 12. Februar 2019
per Mail: info@securityontour.com

Ausstellerangaben

Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Ansprechpartner (Vor- und Zuname):

Telefon/Fax:

E-Mail/Internet:

Abweichende Rechnungsadresse

Firma:

Name/Abteilung:

Strasse/Hausnummer:

PLZ Ort:

Buchungsreferenz (falls vorhanden):

Ausstellungsbereiche

Videosicherheit

Schließsysteme

Zeit + Zutrittssysteme

Einbruchschutz

Brandschutz

Sprechanlage

Sicherheitsmanagement

Sicherheitslösungen

Sicherheitsdienstleistungen

SOT-PAKETE	
Standard-Paket für Aussteller aus 2018	11.500,00 €
Standard-Paket für neue Aussteller 2019	12.500,00 €
Platinum-Paket (9 Pakete verfügbar)	2.000,00 €

KONDITIONEN

Die Standflächenmiete beinhaltet einen Stromanschluss, W-LAN, einen Bankett Tisch und Tischdecke. Ebenso enthält das Standard-Paket ein Welcome Dinner für 2 Personen und 2 Lunch-Gutscheine je Standort.

DIE STATIONEN

→	24. Januar 2019	Hamburg	H4 Hotel Hamburg Bergedorf
→	29. Januar 2019	Berlin	H 4 Hotel Berlin Alexanderplatz
→	31. Januar 2019	Leipzig	H4 Hotel Leipzig
→	05. Februar 2019	Frankfurt	H+ Hotel Bad Soden
→	07. Februar 2019	Ingolstadt	Audi Konferenz Center Ingolstadt
→	12. Februar 2019	Wien	Austria Trend Hotel Pyramide, Vösendorf

LEISTUNGEN

SOT STANDARD-PAKETE 2019

STANDPLATZ

Größe: 3 Meter breit x 2 Meter tief

Die Wahl des Standplatzes kann durch den Aussteller selbst getroffen werden. Vergabe erfolgt nach Anmelde-Eingang.

STANDBAU

Die von Ihnen gebuchte Standfläche hat weder Rück- noch Seitenwände, noch Teppichboden. Der Aufbau darf die genannten Maße nicht überschreiten. Bei Zuwiderhandlung darf der Veranstalter den Rückbau des Standes verlangen.

AKTIONEN AM STAND

Welche Aktionen bieten Sie den Besuchern während der gesamten Roadshow an Ihrem Stand an

WERBEPAKET

- Präsentation eigener Produkte/Dienstleistungen mit Text, Foto, Film und Verlinkung auf der SOT-Homepage www.securityontour.com
- Abbildung des Aussteller Logos auf der SOT-Homepage
- Abbildung des Logos auf dem SOT-Banner
- Abbildung des Logos im Newsletter (mind. 1 mal)
- Abbildung Logo in der Pressemitteilung (mind. 1 mal)

WERBEMITTEL

Ihr Unternehmen kann wesentlich zum eigenen Roadshowerfolg beitragen und dabei möchte die EUCAMP Sie gern unterstützen. Laden Sie Ihre Kunden ein! Machen Sie so frühzeitig wie möglich auf Ihren Roadshow-Auftritt aufmerksam. Die EUCAMP stellt Ihnen kostenlos Werbemittel für Ihre Besucherwerbung zur Verfügung.

- Gutscheincode: Jeder Aussteller erhält einen Gutscheincode über kostenfreie Eintrittskarten für Besucher
- Online Banner und SOT Logo für Ihre Signatur und Newsletter

LEISTUNGEN

SOT PLATINUM-PAKETE 2019 (9 PAKETE VERFÜGBAR)

SEMINARE: 4 Seminare à 30 Minuten in unterschiedlichen Städten, freie Auswahl der Zeiten und Städte, Vergabe der Vortragszeiten und -orte nach Eingang der Anmeldung

PROGRAMMHEFT: Vorstellung im Programmheft für Besucher mit Logo und Kurztext (500 Zeichen inklusive Leerzeichen)

HOME PAGE: Logo highlighted

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19%. Mit der Anmeldung erkennen wir die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters EUCAMP an. Gerichtsstand ist Bad Homburg.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Folgende Anzahlungen sind zu leisten.

- 20% Anzahlung auf das gebuchte Paket bei Anmeldung
- 80% Restzahlung 4 Wochen vor Roadshow Beginn

Die Bezahlung erfolgt sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzüge und Skonto. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in der Höhe von 14% p.a. als vereinbart.

Wir bitten Sie um firmenmäßig gezeichnete Retournierung des Veranstaltervertrages. Mit Ihrer Unterschrift akzeptieren Sie die Veranstaltungsdetails vollinhaltlich.

Per Post:

EUCAMP
Ausstelleranmeldung
Im Winkel 15
61353 Bad Homburg

Per mail:

info@securityontour.com

Stornierungsbedingungen:

Es gelten die angeführten Stornierungsbedingungen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EUCAMP.

Ort, Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

UNSERE AGBS



Eucamp
Im Winkel 15
61353 Bad Homburg v.d.H.

§ 1 Anmeldung

1. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich unter Verwendung des Anmeldeformulars des Veranstalters.
2. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung (§ 3 seitens des Veranstalters). Die Anmeldung ist erst mit ihrem Eingang beim Veranstalter vollzogen und bindet bis zur endgültigen Zulassung oder Nichtzulassung. Zum Zwecke der automatischen Verarbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben.

§ 2 Einbeziehung und Anerkennung

Mit der Anmeldung anerkennt der Anmelder/Aussteller diese Teilnahmebedingungen als für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten verbindlich. Diese Regelungen werden somit Bestandteil des Vertrages zwischen Anmelder/Aussteller und Veranstalter.

§ 3 Zulassung

1. Über die Zulassung der Anmelder und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter. Als Aussteller können nur solche Anmelder zugelassen werden, deren Stand und Ausstellungsinhalt dem Roadshowkonzept des Veranstalters entspricht. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter- und Besuchergruppen beschränken.
2. Mit schriftlicher Bestätigung der Zulassung kommt der Vertrag zwischen dem Anmelder als Aussteller und dem Veranstalter zustande. Die Zulassung kann widerrufen

werden, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht vorlagen oder später weggefallen sind.

§ 4 Vorbehalt nachträglicher Änderungen

1. Der Veranstalter ist bei unvorhergesehenen Ereignissen, die eine plangemäße Durchführung der Roadshow unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigt, die Roadshow zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Ansprüche der Aussteller, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Schadens- und Aufwendungsersatz, sind ausgeschlossen. Muss die Roadshow infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, schuldet der Aussteller die vereinbarte Standmiete und alle sonst von ihm zu tragenden Kosten in voller Höhe.
2. Bei Terminverschiebung können Aussteller die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn sie Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest gebuchten Messe/Ausstellung nachweisen. Sie haben lediglich die auf ihre Veranlassung entstandenen Kosten zu ersetzen.
3. Im Falle einer Verkürzung oder nur vorübergehenden Schließung der Roadshow stehen dem Aussteller Ansprüche nicht zu.

§ 5 Rücktritt des Ausstellers

1. Erfolgt folgt eine Absage bis 31. August 2018, kann der Veranstalter 30 % der vereinbarten Standmiete als Kostenbeitrag verlangen. Erfolgt die Absage danach, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 100 %. Außerdem sind Kosten, die auf Veranlassung des Ausstellers angefallen sind, zu erstatten.
2. Der Rücktritt bedarf des schriftlichen Antrages. Er wird erst wirksam, wenn er vom Veranstalter schriftlich angenommen wird. Der Veranstalter kann die Gewährung des Rücktritts davon abhängig machen, dass der gemietete

UNSERE AGBS II

Stand anderweitig vermietet wird. Gelingt die Neuvermietung, gilt der Rücktritt als zugestanden; der rücktrittswillige Aussteller hat jedoch neben den nach Ziff. 1 geschuldeten Beträgen auch die Differenz zwischen der vereinbarten und der tatsächlich erzielten Miete zu tragen. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen Aussteller von einem anderen Stand auf den von dem rücktrittswilligen Aussteller nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. Der Anspruch des Veranstalters nach Ziff. 1 bleibt hiervon unberührt. Bei bloßer Ausfüllung/Dekoration gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten des Ausstellers, und zwar zusätzlich zu dem Betrag nach Ziff. 1.

§ 6 Standzuteilung

1. Die Wahl der Stände kann durch den Aussteller vorgenommen werden. Dazu erhält dieser eine Übersicht der verfügbaren Standflächen. Eine endgültige Vergabe erfolgt durch den Veranstalter unter besonderer Berücksichtigung des Veranstaltungskonzeptes und des durch die Roadshow vorgegebenen Themas. Bis zum Anmeldeabschluss ist die zeitliche Reihenfolge des Eingangsdatums der Anmeldung für die Wahl des Standplatzes maßgeblich.
2. Die Standzuteilung wird schriftlich mitgeteilt.
3. Nach Zuteilung darf eine Verlegung des Standes nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Der Veranstalter hat dem Aussteller sodann einen möglichst gleichwertigen Stand zuzuteilen. In diesem Fall ist der Aussteller berechtigt, innerhalb drei Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Verlegung vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten. In diesem Fall gilt der Vertrag als aufgehoben, wobei weder dem Aussteller noch dem Veranstalter Ansprüche – gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund – zustehen. Als Standverlegung ist nicht anzusehen eine bloße Verschiebung des Standes in demselben Ausstellungsbereich (z. B. um einige Meter).
4. Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, die Ein- und Ausgänge zum Ausstellungsgelände sowie die Notausgänge und Durchgänge in den Ausstellungsräumen aus zwingenden Gründen zu verlegen.

§ 7 Untervermietung

1. Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unter zu vermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.
2. Genehmigt der Veranstalter die Überlassung an Dritte, insbesondere auch die Aufnahme eines Mitausstellers, kann der Veranstalter einen angemessenen Untermietzuschlag zusätzlich zur vereinbarten Standmiete erheben. Die Höhe bestimmt der Veranstalter nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Aussteller haftet für den Gesamtbetrag.
3. Im Falle nicht genehmigter Überlassung an Dritte ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung des Standes

durch den Untermieter zu verlangen, wobei die Pflicht zur Mietzinszahlung des Ausstellers unberührt bleibt; statt der Räumung kann der Veranstalter Zahlung eines Untermietzuschlages in Höhe von 50 % der vereinbarten Standmiete verlangen.

§ 8 Gemeinschaftsstände

Mieten mehrere Aussteller einen Stand gemeinsam, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. In der Anmeldung haben sie einen gemeinschaftlichen Vertreter zu benennen. Er gilt als zur Abgabe und Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen aller Art für die Aussteller ermächtigt.

§ 9 Mieten, Kosten, Zahlungsbedingungen

1. Die Standmieten und Zuschläge ergeben sich aus der Anmeldung. Auf Antrag des Ausstellers vermittelte Versorgung wie die Entsorgung von Rest- und Verpackungsmüll sowie andere Nebenleistungen hat der Aussteller als zusätzliche Kosten zu tragen.
2. Der Rechnungsbetrag zzgl. der gesetzl. MwSt. ist entsprechend dem auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsziel fällig.
3. Zahlungen haben grundsätzlich bargeldlos durch Überweisung auf ein Konto des Veranstalters zu erfolgen. Das Recht zur Aufrechnung und Zurückbehaltung des Ausstellers ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegen unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zugrunde.

§ 10 Kündigungsrecht des Veranstalters

1. Der Veranstalter ist ohne Einhaltung einer Frist zur Kündigung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als solcher gilt insbesondere, dass
 - a) Der Aussteller sich in Zahlungsverzug befindet und auch auf Mahnung hin nicht binnen einer Woche Zahlung leistet.
 - b) Der Aussteller andere Aussteller oder den Roadshow-Betrieb stört oder Weisungen oder die Hausordnung des Veranstalters nicht beachtet.
 - c) Die Roadshow ganz oder teilweise nicht stattfindet – unbeschadet § 4.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Veranstalter kann als Schadenersatz einen Mindestschaden in Höhe von 50 % der vereinbarten Standmiete verlangen (pauschaler Schadenersatz). Die Geltendmachung eines größeren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Dem Aussteller steht der Nachweis frei, dass dem Veranstalter ein geringerer als der behauptete Schaden entstanden ist. Standmiete verlangen (pauschaler Schadenersatz). Die Geltendmachung eines größeren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Dem Aussteller steht der Nachweis frei, dass dem Veranstalter ein geringerer als der behauptete Schaden entstanden ist. a) Der Aussteller sich in Zahlungsverzug befindet und auch auf Mahnung hin nicht binnen einer Woche Zahlung leistet.
 - b) Der Aussteller andere Aussteller oder den Roadshow-Betrieb stört oder Weisungen oder die Hausordnung des Veranstalters nicht beachtet.
 - c) Die Roadshow ganz oder teilweise nicht stattfindet – unbeschadet § 4.

2. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Veranstalter kann als Schadenersatz einen Mindestschaden in Höhe von 50 % der vereinbarten Standmiete verlangen (pauschaler Schadenersatz). Die Geltendmachung eines größeren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Dem Aussteller steht der Nachweis frei, dass dem Veranstalter ein geringerer als der behauptete Schaden entstanden ist.

§ 11 Gestaltung, Ausstattung

1. Der Aussteller hat seinen Stand für die gesamte Dauer der Roadshow mit seinem Namen zu kennzeichnen.
2. Der Aussteller muss den Stand unter Einschluss von Rück- und Seitenwänden hinreichend stabil errichten.
3. Bei Errichtung und Ausstattung sind im Interesse einer gelungenen Gesamtpräsentation Richtlinien und Weisungen des Veranstalters zu befolgen.
4. Der Veranstalter kann verlangen, dass Stände deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechend, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung nicht innerhalb 24 Stunden nach, kann der Veranstalter die Entfernung oder Änderung auf dessen Kosten veranlassen. Muss der Stand geschlossen werden, bestehen keine Ansprüche des Ausstellers.

§ 12 Betrieb des Standes

1. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Roadshow mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.
2. Der Aussteller muss bei der Entsorgung sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

§ 13 Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbetrucksachen, aber auch die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen, die Vorführung von Maschinen, Geräten und Einrichtungen aller Art sowie ähnliche Vorhaben bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Auch eine bereits erteilte Genehmigung kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Roadshowbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.

§ 14 Betrieb der Stände

Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand mit ausreichendem Informationspersonal zu besetzen und für Besucher zugänglich zu halten. Der vorzeitige

Abbau des Standes ist nicht statthaft und wird mit einer Vertragsstrafe von mindestens 50% der Standmiete geahndet.

§ 15 Bewachung

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten.

§ 16 Haftung, Versicherung

1. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Ausstellungsgegenständen, der Standausrüstung sowie eventuellen Folgeschäden, es sei denn der Veranstalter hat sie wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten. Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung für seine gesetzliche Haftung abgeschlossen, die ausschließlich Schäden Dritter (Roadshowbesucher) deckt. Der Aussteller, sein Personal und seine Vermögensgegenstände sind nicht eingeschlossen. Der Aussteller hat sich daher gegen eigene Schäden wie auch gegen Haftpflicht auf eigene Kosten angemessen zu versichern; auf Verlangen des Veranstalters hat er die Versicherung nachzuweisen.

§ 17 Hausrecht

Der Veranstalter übt auf der gesamten Roadshowfläche während der Aufbau-, Lauf- und Abbauezeit der Roadshow das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, allgemein und im Einzelfall Weisungen zu erteilen, auch eine Hausordnung zu erlassen.

§ 18 Verwirkung, Verjährung

1. Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter aus und im Zusammenhang mit dem Standmietvertrag gelten als verwirkt, wenn sie nicht spätestens binnen zwei Wochen nach der Roadshow schriftlich geltend gemacht werden.
2. Im Übrigen verjähren alle Ansprüche des Ausstellers und seiner Mitarbeiter gegen den Veranstalter innerhalb von sechs Monaten nach Roadshow-Schluss.

§ 19 Nebenabreden, Änderungen

1. Abweichungen von diesen Teilnahmebedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten nicht. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bad Homburg
Stand: April 2018